

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 17.10.2011

Nr. 19

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.10.2011 224

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 11.10.2011 227

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Satzung der Stadt Bergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen 228

Hauptsatzung der Stadt Bergen vom 06.10.2011 230

Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle, vom 16.12.2010 232

Satzung der Gemeinde Hermannsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hermannsburg“ 232

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hambühren (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.12.2003 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 17.09.2009 238

Satzung der Gemeinde Hambühren über die Erhebung von Vergütungssteuer 238

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Im Gehäge Süd“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hambühren 243

Bebauungsplan Nr. 10 „Kiebitzweg“, 2. Änderung (Festsetzungen) der Gemeinde Langlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 244

3. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 21 „Kleines Neues Land“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB 245

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kreiswahl am 11. September 2011 247

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Wieckenberg“ im Landkreis Celle 247

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.10.2011

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zzt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 11.10.2011 auf der Grundlage der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und § 71 Abs. 6 des am 01.11.2011 in Kraft tretenden Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

- (1) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalles. Die Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten - werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Zur Abgeltung ihrer Auslagen erhalten alle Kreistagsabgeordneten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 275 Euro.
- (3) Der Erstattungsbetrag für entstandenen Verdienstaufall wird auf höchstens 30 Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt. Verdienstaufall wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden bis 20.00 Uhr gezahlt. Angefangene Stunden sind aufzurunden. Verdienstaufall ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme als Mitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen, Sitzungen der vom Kreistag gebildeten Arbeitsgruppen sowie an sonstigen auf Veranlassung des Kreistages oder des Kreisausschusses besuchten Sitzungen oder Veranstaltungen eintritt. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Pensionärinnen, Pensionären, Rentnerinnen und Rentnern gilt ein Verdienstaufall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- (4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufall nach § 1 Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 Euro. Für die Berechnung der Entschädigung ist nach § 1 Absatz 3 zu verfahren.

- (6) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 10 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.
- (7) Die Fahrkosten innerhalb des Kreisgebietes werden
  - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit den tatsächlich entstandenen Kosten,
  - b) bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je km,
  - c) für die Mitnahme eines anderen Abgeordneten im eigenen Kraftfahrzeug mit 0,02 Euro je km und Abgeordneten,
  - d) bei der Benutzung anderer Fahrzeuge nach dem im Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigung

erstattet. Die Erstattung der Fahrkosten beschränkt sich auf die Fahrten von der Wohnung oder der Arbeitsstätte zum Tagungsort und zurück.

- (8) Die Fahrtkosten werden auf monatlich 215 Euro für jede Kreistagsabgeordnete und jeden Kreistagsabgeordneten begrenzt.
- (9) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter länger als 2 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats. Verhinderungen über einen Monat hinaus sind der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen.
- (10) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Kreistag aus oder ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats.

§ 2

Entschädigung für Fortbildungsveranstaltungen

- (1) In der Zeit des Urlaubs für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Kreistagsmitgliedes (je Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstagen) wird ein entstehender Verdienstaufall entsprechend § 1 Abs. 3 Entschädigungssatzung erstattet.
- (2) Der Landkreis erstattet Kreistagsabgeordneten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Abs. 1 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

§ 3

Entschädigung der stellv. Landrätin oder des stellv. Landrats

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden stellv. Landrätinnen oder Landräten monatliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von 412,50 € gezahlt.

- (2) Ist eine stellv. Landrätin oder ein stellv. Landrat länger als 2 Monate an der Wahrnehmung des Amtes gehindert, so entfällt die Zahlung der Entschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats für die Dauer der Verhinderung.

§ 4

Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen mit mehr als 9 Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 481,25 Euro.
- (2) Vorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 343,75 Euro.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten die Beigeordneten einen zusätzlichen Monatsbetrag von 275 Euro. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beigeordneten haben keinen Anspruch auf diesen Betrag.

§ 6

Entschädigung der oder des Kreistagsvorsitzenden

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die oder der Vorsitzende des Kreistages einen zusätzlichen Monatsbetrag von 87,50 Euro. Die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden haben keinen Anspruch auf diesen Betrag.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften für Kreistagsabgeordnete

- (1) Vereinigt eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in den §§ 2–6 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur die höchste dieser Aufwandsentschädigungen, die weiteren Entschädigungen nicht.
- (2) Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Anspruch auf nicht pauschalierte Entschädigung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Vierteljahres geltend gemacht wird – mit Ausnahme beim erstmaligen Versäumen der Antragsfrist innerhalb des Haushaltsjahres.
- (3) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter durch Krankheit, Kur oder längere Reise daran gehindert, seine Ansprüche nach dieser Satzung zeitgerecht geltend zu machen, kann der Kreisausschuss die Ausschlussfrist bis zu einem halben Jahr verlängern.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen rechnen Doppelmandatsträgerinnen oder Doppelmandatsträger mit der sie einladenden Stelle ab; bei mehreren Einladungen zu derselben Veranstaltung nach ihrer Wahl.
- (5) Für vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat veranlasste besondere Dienstreisen nach außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

- (6) Reisen der Ausschüsse über die Kreisgrenze hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 8

Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit, soweit nicht anderweitig geregelt Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, Ersatz des entstandenen Verdienstauffalles und Erstattung der Fahrkosten.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 35 Euro je Sitzung. Nimmt jemand an einem Tage an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite und jede weitere Sitzung 20 Euro.
- (3) Für den Ersatz des Verdienstauffalles gelten § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Für den Ersatz der Fahrkosten gilt § 1 Abs. 5 sinngemäß.
- (5) § 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Teilnahme an Bereisungen von Ausschüssen ist Sitzungen gleichgestellt. Die Abs. 1 bis 5 und § 7 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr

- (1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, ihre ständigen Vertreter/Vertreterinnen oder seine ständigen Vertreter/Vertreterinnen und die in Abs. 2 aufgeführten Funktionsträger erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.
- (2) Es erhalten monatlich
- |   |          |
|---|----------|
| a) die Kreisbrandmeisterin/<br>der Kreisbrandmeister                            | 920 Euro |
| davon aus Fahrkostenpauschale   | 270 Euro |
| b) die stellv. Kreisbrandmeisterinnen/<br>Kreisbrandmeister jeweils             | 350 Euro |
| davon als Fahrkostenpauschale   | 65 Euro  |
| c) die Kreisfeuerwehr-Ausbildungsleiterin<br>oder der Ausbildungsleiter         | 210 Euro |
| davon als Fahrkostenpauschale   | 80 Euro  |
| d) die Kreisfeuerwehr-Jugendwartin<br>oder der Jugendwart                       | 110 Euro |
| davon als Fahrkostenpauschale   | 35 Euro  |
| e) die Kreisfeuerwehr-Bereitschaftsführerin<br>oder der Bereitschaftsführer     | 110 Euro |
| davon als Fahrkostenpauschale   | 30 Euro  |
| f) die Kreisfeuerwehr-Sicherheitsbeauftragte<br>oder der Sicherheitsbeauftragte | 110 Euro |
| davon als Fahrkostenpauschale   | 30 Euro  |

Die auf die vorgenannten Beträge entfallenden gesetzlichen Abgaben des Landkreises Celle werden unter Berücksichtigung zu gewählender Befreiungstatbestände ebenfalls übernommen.

- (3) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen über die Kreisgrenze hinaus werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden nach dem Bundesreisekostengesetz entschädigt.
- (4) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen und des Verdienstaufalles.
- (5) In Fällen außergewöhnlicher Belastung und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 NKomVG wird ein entstandener Verdienstaufall gewährt. § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Als Fälle außergewöhnlicher Belastung und Tätigkeiten werden mehrtägige Übungen und Lehrgänge und unvorhersehbare, über einen vollen Tag hinausgehende Einsätze anerkannt.
- (6) Wer sonst ehrenamtlich für die Kreisfeuerwehr tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstaufalles. § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Für die Fahr- und Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10

Entschädigung weiterer ehrenamtlich Tätiger

- (1) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister, die Kreisnaturschutzbeauftragten und die Heimatkreisbearbeiterin oder der Heimatkreisbearbeiter, die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst sowie die Leitenden Notärztinnen oder Leitenden Notärzte der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich
- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für die Kreisjägermeisterin/<br>den Kreisjägermeister   | 515 Euro             |
| b) für die Kreisnaturschutz-<br>beauftragten je  | 260 Euro             |
| c) für die Heimatkreisbearbeiterin/<br>den Heimatkreisbearbeiter   | 105 Euro             |
| d) für die Ärztliche Leiterin oder<br>den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst<br>davon als Fahrtkostenpauschale                             | 465 Euro<br>130 Euro |
| e) für die Leitenden Notärztinnen<br>oder die Leitenden Notärzte<br>der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL)<br>davon als Fahrtkostenpauschale | 150 Euro<br>20 Euro  |

Die auf die vorgenannten Beträge entfallenden gesetzlichen Abgaben des Landkreises Celle werden unter Berücksichtigung zu gewählender Befreiungstatbestände ebenfalls übernommen.

- (3) Von Abs. 1 abweichend erhält die Hornissenbetreuerin oder der Hornissenbetreuer eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die jährliche Aufwandsentschädigung beträgt

für die Hornissenbetreuerin/ den Hornissenbetreuer	80 Euro
zzgl. pro Beratungsgespräch	10 Euro
zzgl. für jede Umsiedlung eines Hornissenvolkes	20 Euro.

- (4) Neben dieser Entschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles. Jedoch werden bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes Fahr- und Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (5) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und seines Verdienstaufalles (§ 44 NKomVG). Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, erhält einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles. Der Erstattungsbetrag für den Verdienstaufall wird auf höchstens 25,56 Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt, bei höchstens 8 Stunden je Arbeitstag. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrkosten) wird auf höchstens 15 Euro je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahr- und Reisekosten gelten § 1 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 4 sinngemäß.

§ 11

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand im Sinne dieser Satzung gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstätte und Tätigkeitsort innerhalb des Landkreises Celle.
- (2) Hat eine Entschädigungsberechtigte oder ein Entschädigungsberechtigter nach dieser Satzung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nach entsprechender Vereinbarung aber tatsächlich weiter, so kann die Verdienstaufallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 4) auf Antrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet werden.
- (3) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 12  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 29.03.2001 tritt mit Ablauf des 31.10.2011 außer Kraft.

Celle, den 11.10.2011  
Landkreis Celle  
Der Landrat

Wiswe L. S.  
Landrat

- - -

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 11.10.2011

Aufgrund des § 51 (1) PBefG in der Fassung vom 8.8.90 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.11 (BGBl I S. 554), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3.8.09 (Nds. GVBl. S. 316, 329), und des § 36 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl S. 510), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 11.10.2011 Folgendes verordnet:

§ 1  
Geltungsbereich

1. Die Taxitarifordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Landkreises Celle haben (ohne Stadtgebiet von Celle).
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist jeweils die Gemeinde, in der der genehmigte Standort des Taxis liegt.

Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxi erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2  
Beförderungsentgelte

1. Der Beförderungspreis setzt sich aus Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
2. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,90 EURO. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 58,82 m oder 20 Sekunden Wartezeit (anteilig) enthalten.

3. Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 58,82 m auf 0,10 EURO bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt (Kilometerpreis 1,70 EURO).

Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m bis zur Gesamtlänge von 6000 m wird auf der Wegstrecke von 62,5 m auf 0,10 EURO festgesetzt (Kilometerpreis 1,60 EURO).  
Ab 6000 m wird für jede weitere besetzt zu fahrende Wegstrecke von 71,42 m auf 0,10 EURO festgesetzt (Kilometerpreis 1,40 EURO).

4. Unbeschadet der Regelung in Nr. 3 werden im Übrigen für jede angefangene 20 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit 0,10 EURO berechnet (18,00 EURO je volle Stunde).

Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Geschwindigkeit bis 10,6 km/h bei einer Fahrstrecke bis 3000 m, 11,3 km/h für eine Fahrstrecke von 3000 m bis 6000 m bzw. 12,9 km/h ab 6000 m Fahrstrecke.

5. Für jede angefangenen 14,4 Sekunden kundenbedingte Wartezeit werden 0,10 EURO berechnet (je volle Stunde 25,00 EURO).

Als kundenbedingte Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlasste Halten des Taxis nach Ablauf einer Haltezeit von 8 Minuten. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter und kundenbedingter Wartezeit erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

6. Für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird kein Entgelt erhoben.

7. Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Nr. 2) hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von den Nr. 2 und 3 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

8. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Preis von 3,00 EURO zu zahlen.

9. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet.

10. Sondervereinbarungen gemäß § 51 (2) PBefG sind durch den Landkreis Celle zu genehmigen.

§ 3  
Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 20,00 EURO übersteigt oder der Taxifahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat.
2. Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EURO wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

3. Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis vom Taxifahrer verlangen.

Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:

Ordnungsnummer  
Gezahlter Betrag  
Kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke  
Datum und Unterschrift des Taxifahrers

4. Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Kreditkarten- oder Scheckzahlung kann ein Zuschlag von 0,75 € erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 € für Rechnungslegung erhoben werden.

§ 4  
Fahrpreisanzeige

1. Der zu zahlende Betrag muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) nach § 37 der VO über den Betrieb von Taxiunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
2. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
4. Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Taxifahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von dem Beginn der Störung für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz berechnen.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 (1) Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Taxitarifordnung missachtet.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Celle ausgegeben worden ist, frühestens zum 01.11.2011. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den im Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 08.07.2008 außer Kraft.

Celle, den 11.10.2011  
Landkreis Celle

Wiswe  
Landrat

L. S.

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN,  
SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BE-  
ZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Satzung der Stadt Bergen über die Entschädigung der  
Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, § 58 Abs. 1 Ziff. 5, § 71 Abs. 7 und § 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 06.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz der Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten - wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als

- a) monatlicher Pauschalbetrag von 56 Euro und
- b) zusätzliches Sitzungsgeld von 17 Euro je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt.

Nimmt ein Ratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite und jede weitere Sitzung 9 Euro.

Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

Im Kalenderjahr werden bis zu 12 Fraktionssitzungen entschädigt.

Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 11 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

- (3) Ein entstandener Verdienstaufall wird wie folgt erstattet:

- a) Der Erstattungsbetrag wird je Stunde auf höchstens 30 Euro festgesetzt.
- b) Hausfrauen/Hausmänner erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 Euro/Std.
- c) Es werden höchstens bis zu 8 Stunden je Arbeitstag erstattet.

Die Arbeitszeit endet in der Regel um 18.00 Uhr. Abweichende Arbeitszeiten sind nachzuweisen.

- (4) Die Fahrtkosten zu Sitzungen werden bei
- der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlich entstandenen Kosten,
  - der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je km und
  - bei einer Mitnahme in einem Kraftfahrzeug mit den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel

erstattet. Als Ausgangs- bzw. Endpunkt ist die Wohnung, ggf. die Arbeitsstätte im Stadtgebiet anzusehen.

- (5) Für die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst erhalten Ratsmitglieder folgende pauschale Nutzungsentschädigung als Auslagenersatz:
- für die Nutzung eines privaten Internet-Anschlusses und Verbrauchsmaterialien eine Monatspauschale von 7 Euro.
  - für die Nutzung eines privaten Notebooks für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit eine Monatspauschale von 7 Euro.

Damit sind alle Kosten und Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung des privaten Notebooks entstehen, abgegolten.

- (6) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so ruht vom nächsten Monatsbeginn auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (7) Scheidet ein Ratsmitglied aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats.

## § 2

Entschädigung des Ratsvorsitzenden, seiner Vertreter, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 werden folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt für:
- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) 1. stellv. Bürgermeister/in | 128 Euro  |
| b) 2. stellv. Bürgermeister/in | 89 Euro   |
| c) Beigeordnete                | 67 Euro   |
| d) Fraktionsvorsitzende        |           |
| 1. Grundbetrag                 | 89 Euro   |
| 2. je Fraktionsmitglied        | 4,50 Euro |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält es die höchste Aufwandsentschädigung voll, die weiteren je zur Hälfte.
- (3) Vertritt der/die 1. stellv. Bürgermeister/in den/die Bürgermeister/in länger als einen Monat, so erhält er/sie für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 56 Euro monatlich. Vertritt der/die 2. stellv. Bürgermeister/in den/die 1. stellv. Bürgermeister/in länger als einen Monat, so erhält er/sie für die darüber hinausge-

hende Vertretungszeit eine Entschädigung in Höhe des/der 1. stellv. Bürgermeisters/Bürgermeisterin. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 3

Entschädigungen der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit:

- Verdienstaufschlag entsprechend § 1 Abs. 3,
- ein Sitzungsgeld von 18 Euro und für jede weitere Sitzung von 9 Euro,
- Fahrtkosten entsprechend § 1 Abs. 4.

## § 4

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte ist § 3 entsprechend anzuwenden.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden für die Ortsbürgermeister/innen folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Pauschal monatlich   | 56 Euro |
| b) für Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Ortschaft monatlich | 19 Euro |
- (3) Vertritt der/die stellv. Ortsbürgermeister/in den/die Ortsbürgermeister/in länger als einen Monat, so erhält er/sie für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit die Aufwandsentschädigungen des/der Ortsbürgermeisters/ Ortsbürgermeisterin. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 5

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlags (§ 44 NKomVG).
- (2) § 1 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Sonstige Auslagen werden bis zu 18 Euro täglich erstattet.

## § 6

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Stadtgebietes liegt) und Tätigkeitsort.
- (2) Hat der/die Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaufschlagsentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.



§ 6  
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister kann die Stelle der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters mit einer Beamtin / einem Beamten auf Zeit besetzt werden. Der Rat regelt die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die weitere Vertretung durch Beschluss.

§ 7  
Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der / dem Bürgermeister(in) als Vorsitzende(n), den Beigeordneten und den Grundmandatsträgern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen.

§ 8  
Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter(innen) der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter(innen) die Bezeichnung stellvertretende(r) Bürgermeister(in) mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9  
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller(inne)n können bis zu zwei Vertreter(innen) benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller(inne)n mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten ver-

stoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10  
Verkündungen und Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Bergen sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für die Stadt Bergen verkündet.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen sind auf der Homepage der Stadt Bergen, Internetadresse: [www.bergen-online.de](http://www.bergen-online.de) bekannt zu machen. Zudem erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis über Zeit und Ort in der Celleschen Zeitung.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekanntzumachenden Schriftstücke im Eingang des Rathauses in Bergen ausgehängt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist zwei Wochen.

§ 11  
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12  
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bergen vom 21.12.2000 außer Kraft.

Bergen, den 10.10.2011  
Stadt Bergen

Prokop  
Bürgermeister

L. S.

- - -

Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle, vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte:

„§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz“ gestrichen und durch

„§ 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden“ ersetzt.

Artikel II

§ 6 wird ergänzt um:

„(3) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.“

Artikel III

§ 7 wird ergänzt um:

„(3) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt“

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hambühren, 12.10.2011  
Gemeinde Hambühren

Rüdiger Harries            L. S.  
Bürgermeister

- - -

Satzung der Gemeinde Hermannsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hermannsburg“

Aufgrund von § 142 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg am 21.06.2011 mit Ergänzungsbeschluss

vom 13.09.2011 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hermannsburg“ beschlossen.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt 18,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Hermannsburg“. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sollen Maßnahmen zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches gefördert werden, die der Erhaltung und Entwicklung des Ortes als Standort für Wirtschaft und Kultur sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde Hermannsburg im Maßstab ca.1:5000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan (Anlage 1) und die Flurstücksliste (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.  
Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neu Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

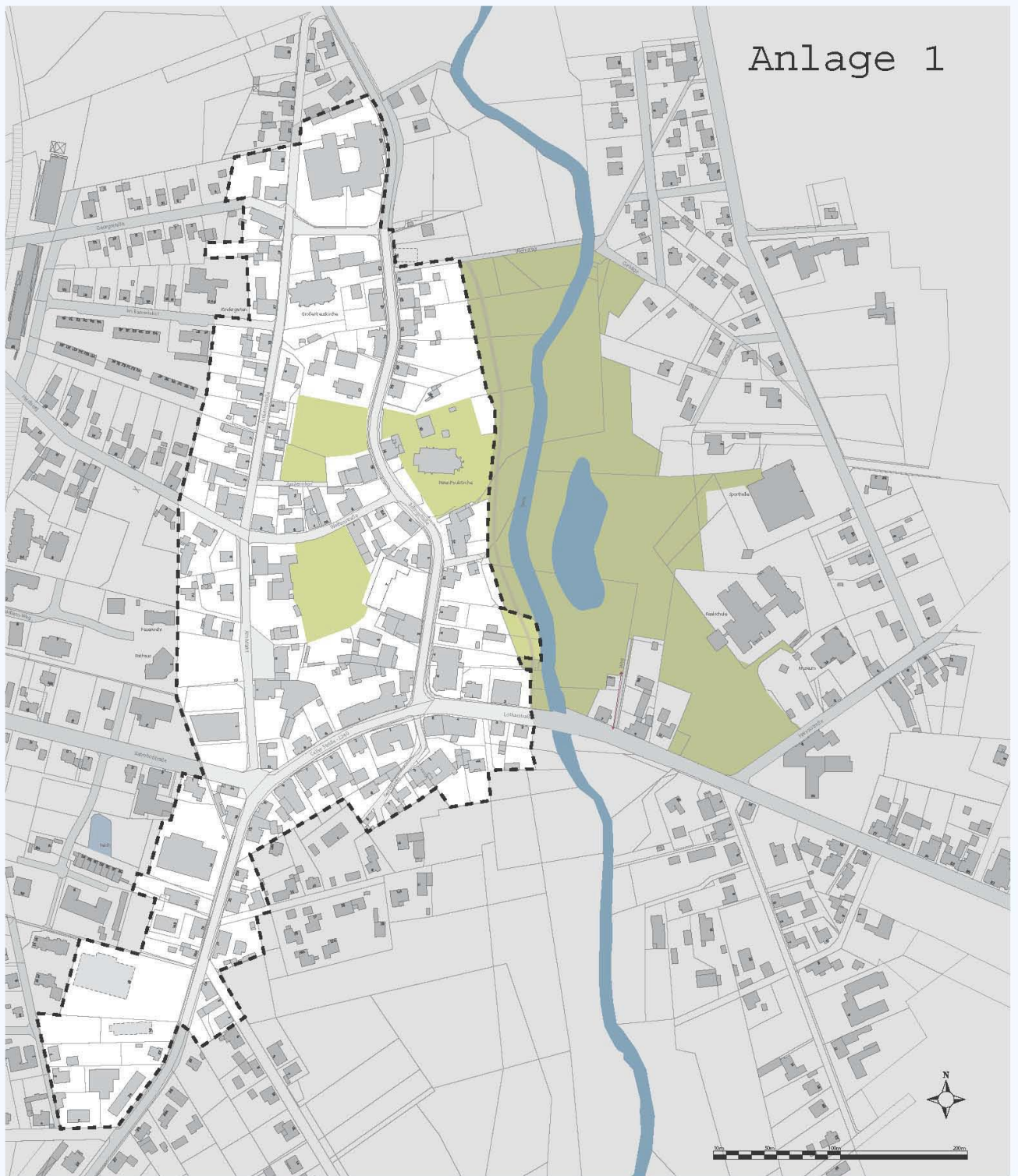
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hermannsburg, den 15.09.2011  
Gemeinde Hermannsburg

Axel Flader                    L. S.  
Bürgermeister

Anlage 1



LEGENDE



Sanierungsgebiet Ortskern Hermannsburg (18,9 ha)

Anlage 2 der Satzung der Gemeinde Hermannsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hermannsburg“

Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	1	100	9	
Hermannsburg	1	609	108	
Hermannsburg	1	414	5	teilweise
Hermannsburg	1	1032	138	
Hermannsburg	1	130	3	
Hermannsburg	1	137	1	
Hermannsburg	1	124	1	
Hermannsburg	1	416	3	
Hermannsburg	1	414	43	
Hermannsburg	1	192	31	
Hermannsburg	1	124	3	
Hermannsburg	1	139	2	
Hermannsburg	1	100	7	
Hermannsburg	1	97	13	
Hermannsburg	1	427	3	teilweise
Hermannsburg	1	76	15	
Hermannsburg	1	124	4	
Hermannsburg	1	859	108	
Hermannsburg	1	126	1	
Hermannsburg	1	96	10	
Hermannsburg	1	143	6	
Hermannsburg	1	1135	138	
Hermannsburg	1	77	7	
Hermannsburg	1	414	11	
Hermannsburg	1	414	10	
Hermannsburg	1	217	8	
Hermannsburg	1	77	4	
Hermannsburg	1	1118	124	
Hermannsburg	1	108	3	
Hermannsburg	1	95	1	
Hermannsburg	1	889	143	
Hermannsburg	1	100	5	
Hermannsburg	1	624	128	
Hermannsburg	1	96	9	
Hermannsburg	1	130	1	
Hermannsburg	1	107	5	
Hermannsburg	1	1136	138	
Hermannsburg	1	136	2	
Hermannsburg	1	108	5	
Hermannsburg	1	612	108	
Hermannsburg	1	137	3	
Hermannsburg	1	218	7	
Hermannsburg	1	92	3	
Hermannsburg	1	218	9	
Hermannsburg	1	104	1	
Hermannsburg	1	221	6	
Hermannsburg	1	100	2	

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	1	414	1	
Hermannsburg	1	135	3	
Hermannsburg	1	131	14	
Hermannsburg	1	137	2	
Hermannsburg	1	108	11	
Hermannsburg	1	96	5	
Hermannsburg	1	192	17	
Hermannsburg	1	93	8	
Hermannsburg	1	77	6	
Hermannsburg	1	129	8	
Hermannsburg	1	411	7	teilweise
Hermannsburg	1	145	1	
Hermannsburg	1	103	2	
Hermannsburg	1	132	3	
Hermannsburg	1	104	3	
Hermannsburg	1	1315	148	
Hermannsburg	1	1303	103	
Hermannsburg	1	217	5	
Hermannsburg	1	415	4	teilweise
Hermannsburg	1	97	8	
Hermannsburg	1	212	11	
Hermannsburg	1	217	7	
Hermannsburg	1	131	11	
Hermannsburg	1	212	37	
Hermannsburg	1	76	11	
Hermannsburg	1	218	6	
Hermannsburg	1	606	108	
Hermannsburg	1	1029	140	
Hermannsburg	1	135	8	
Hermannsburg	1	141	1	
Hermannsburg	1	1169	100	
Hermannsburg	1	101	10	teilweise
Hermannsburg	1	212	8	
Hermannsburg	1	197	4	
Hermannsburg	1	1119	126	
Hermannsburg	1	108	10	
Hermannsburg	1	414	44	
Hermannsburg	1	107	2	
Hermannsburg	1	412	1	
Hermannsburg	1	192	52	
Hermannsburg	1	414	8	
Hermannsburg	1	1033	139	
Hermannsburg	1	412	5	
Hermannsburg	1	108	8	
Hermannsburg	1	128	1	
Hermannsburg	1	63	2	
Hermannsburg	1	192	51	teilweise
Hermannsburg	1	1170	100	
Hermannsburg	1	217	3	
Hermannsburg	1	98	4	
Hermannsburg	1	143	10	
Hermannsburg	1	99	2	

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 17.10.201

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	1	131	12	
Hermannsburg	1	217	1	
Hermannsburg	1	93	13	
Hermannsburg	1	97	5	
Hermannsburg	1	414	9	
Hermannsburg	1	212	4	teilweise
Hermannsburg	1	143	7	
Hermannsburg	1	223	1	
Hermannsburg	1	221	4	
Hermannsburg	1	129	7	
Hermannsburg	1	221	5	
Hermannsburg	1	96	3	
Hermannsburg	1	94	7	
Hermannsburg	1	142	1	
Hermannsburg	1	97	9	
Hermannsburg	1	79	2	
Hermannsburg	1	192	30	
Hermannsburg	1	104	4	
Hermannsburg	1	218	8	
Hermannsburg	1	136	1	
Hermannsburg	1	97	12	
Hermannsburg	1	72	2	
Hermannsburg	1	143	9	
Hermannsburg	1	77	1	
Hermannsburg	1	108	9	
Hermannsburg	1	129	3	
Hermannsburg	1	80	14	
Hermannsburg	1	139	1	
Hermannsburg	1	212	22	
Hermannsburg	1	97	3	
Hermannsburg	1	132	9	
Hermannsburg	1	223	2	
Hermannsburg	1	100	11	
Hermannsburg	1	858	108	
Hermannsburg	1	95	3	
Hermannsburg	1	142	3	
Hermannsburg	1	192	33	
Hermannsburg	1	93	9	
Hermannsburg	1	76	14	
Hermannsburg	1	109	6	
Hermannsburg	1	416	1	
Hermannsburg	1	427	4	
Hermannsburg	1	1054	137	
Hermannsburg	1	427	1	
Hermannsburg	1	1035	140	
Hermannsburg	1	411	6	
Hermannsburg	1	212	24	
Hermannsburg	1	142	4	
Hermannsburg	1	76	12	
Hermannsburg	1	109	2	
Hermannsburg	1	143	8	
Hermannsburg	1	99	3	

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	1	412	4	
Hermannsburg	1	93	5	
Hermannsburg	1	212	23	
Hermannsburg	1	220	1	
Hermannsburg	1	414	26	teilweise
Hermannsburg	1	192	54	
Hermannsburg	1	192	53	
Hermannsburg	1	95	4	
Hermannsburg	1	413	6	teilweise
Hermannsburg	1	216	8	
Hermannsburg	1	90	2	
Hermannsburg	1	414	7	
Hermannsburg	1	107	4	
Hermannsburg	1	131	9	
Hermannsburg	1	414	16	
Hermannsburg	1	98	6	
Hermannsburg	1	995	109	
Hermannsburg	1	103	4	
Hermannsburg	1	126	2	
Hermannsburg	1	109	3	
Hermannsburg	1	109	4	
Hermannsburg	1	415	1	
Hermannsburg	1	216	9	
Hermannsburg	1	100	8	
Hermannsburg	1	1143	109	
Hermannsburg	1	96	2	
Hermannsburg	1	63	7	
Hermannsburg	1	993	109	
Hermannsburg	1	93	12	
Hermannsburg	1	130	4	
Hermannsburg	1	97	14	
Hermannsburg	1	100	6	
Hermannsburg	1	97	11	
Hermannsburg	1	212	10	
Hermannsburg	1	221	7	
Hermannsburg	1	94	8	
Hermannsburg	1	212	12	
Hermannsburg	1	97	4	
Hermannsburg	1	216	2	
Hermannsburg	1	414	6	
Hermannsburg	1	414	46	teilweise
Hermannsburg	1	192	35	
Hermannsburg	1	212	18	
Hermannsburg	1	212	16	
Hermannsburg	1	192	28	
Hermannsburg	1	414	13	
Hermannsburg	1	143	4	
Hermannsburg	1	414	15	
Hermannsburg	1	135	6	
Hermannsburg	1	414	45	
Hermannsburg	1	135	9	
Hermannsburg	1	135	5	

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 17.10.201

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	1	133	2	
Hermannsburg	1	133	3	
Hermannsburg	1	132	4	
Hermannsburg	1	132	8	
Hermannsburg	1	132	5	
Hermannsburg	1	1030	138	
Hermannsburg	1	131	13	
Hermannsburg	1	131	15	
Hermannsburg	1	129	5	
Hermannsburg	1	109	1	
Hermannsburg	1	103	3	
Hermannsburg	1	109	5	
Hermannsburg	1	103	1	
Hermannsburg	1	98	3	
Hermannsburg	1	98	5	
Hermannsburg	1	108	4	
Hermannsburg	1	108	6	
Hermannsburg	1	100	10	
Hermannsburg	1	413	3	
Hermannsburg	1	96	8	
Hermannsburg	1	413	4	
Hermannsburg	1	93	11	
Hermannsburg	1	541	93	
Hermannsburg	1	92	4	
Hermannsburg	1	94	6	
Hermannsburg	1	94	1	
Hermannsburg	1	94	5	
Hermannsburg	1	411	5	
Hermannsburg	1	76	7	
Hermannsburg	1	72	1	
Hermannsburg	1	76	13	
Hermannsburg	1	63	1	
Hermannsburg	1	63	4	
Hermannsburg	1	76	16	
Hermannsburg	1	63	6	
Hermannsburg	2	29	13	
Hermannsburg	2	32	3	
Hermannsburg	2	40	26	
Hermannsburg	2	46	15	
Hermannsburg	2	37	18	
Hermannsburg	2	37	17	
Hermannsburg	2	36	1	
Hermannsburg	2	215	3	teilweise
Hermannsburg	2	41	28	
Hermannsburg	2	40	29	
Hermannsburg	2	29	5	
Hermannsburg	2	35	6	
Hermannsburg	2	41	31	
Hermannsburg	2	40	11	
Hermannsburg	2	40	25	
Hermannsburg	2	41	7	
Hermannsburg	2	30	11	teilweise

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	2	746	29	
Hermannsburg	2	35	12	
Hermannsburg	2	30	8	
Hermannsburg	2	40	5	
Hermannsburg	2	41	9	
Hermannsburg	2	41	33	
Hermannsburg	2	40	7	
Hermannsburg	2	34		
Hermannsburg	2	41	19	
Hermannsburg	2	29	7	
Hermannsburg	2	35	16	
Hermannsburg	2	29	9	
Hermannsburg	2	30	5	
Hermannsburg	2	29	18	
Hermannsburg	2	29	3	
Hermannsburg	2	545	199	
Hermannsburg	2	40	23	
Hermannsburg	2	37	16	
Hermannsburg	2	40	21	
Hermannsburg	2	29	16	
Hermannsburg	2	35	14	
Hermannsburg	2	41	22	
Hermannsburg	2	27	14	
Hermannsburg	2	29	17	
Hermannsburg	2	26	5	
Hermannsburg	2	37	13	
Hermannsburg	2	209	5	
Hermannsburg	2	37	6	teilweise
Hermannsburg	2	209	4	
Hermannsburg	2	41	27	
Hermannsburg	2	35	15	
Hermannsburg	2	41	35	
Hermannsburg	2	37	14	
Hermannsburg	2	41	23	
Hermannsburg	2	35	1	
Hermannsburg	2	30	10	
Hermannsburg	2	37	15	
Hermannsburg	2	41	20	
Hermannsburg	2	40	22	
Hermannsburg	2	40	30	
Hermannsburg	2	35	13	
Hermannsburg	2	39	7	
Hermannsburg	2	35	5	
Hermannsburg	2	41	34	
Hermannsburg	2	42	4	
Hermannsburg	2	35	11	
Hermannsburg	2	25	3	
Hermannsburg	2	39	5	
Hermannsburg	2	39	6	
Hermannsburg	2	35	10	
Hermannsburg	2	29	19	
Hermannsburg	2	39	2	

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 19 vom 17.10.201

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	2	46	2	
Hermannsburg	2	32	4	
Hermannsburg	2	37	2	
Hermannsburg	2	41	36	
Hermannsburg	2	40	15	
Hermannsburg	2	28	2	
Hermannsburg	2	36	2	
Hermannsburg	2	25	4	
Hermannsburg	2	28	7	
Hermannsburg	2	35	17	
Hermannsburg	2	209	1	
Hermannsburg	2	28	8	
Hermannsburg	2	29	15	
Hermannsburg	2	26	1	
Hermannsburg	2	46	3	
Hermannsburg	2	40	24	
Hermannsburg	2	26	7	
Hermannsburg	2	25	1	
Hermannsburg	2	37	5	
Hermannsburg	2	40	27	
Hermannsburg	2	40	28	
Hermannsburg	2	30	2	
Hermannsburg	2	747	29	
Hermannsburg	2	26	6	
Hermannsburg	2	26	7	
Hermannsburg	2	215	1	
Hermannsburg	2	27	22	
Hermannsburg	9	56	8	
Hermannsburg	9	18	6	teilweise
Hermannsburg	9	54	7	
Hermannsburg	9	56	3	
Hermannsburg	9	56	5	
Hermannsburg	9	277	8	
Hermannsburg	9	56	7	
Hermannsburg	9	54	5	
Hermannsburg	9	64	12	
Hermannsburg	9	67	2	
Hermannsburg	9	477	67	
Hermannsburg	9	26	5	
Hermannsburg	9	277	12	
Hermannsburg	9	53	1	
Hermannsburg	9	277	9	
Hermannsburg	9	26	1	
Hermannsburg	9	26	2	
Hermannsburg	9	274	1	teilweise
Hermannsburg	9	64	3	
Hermannsburg	9	64	10	
Hermannsburg	9	52	1	
Hermannsburg	9	63	2	
Hermannsburg	9	277	11	
Hermannsburg	9	67	3	teilweise
Hermannsburg	9	57	1	

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Bemerkung
Hermannsburg	9	480	67	teilweise
Hermannsburg	9	65	7	
Hermannsburg	9	47	3	
Hermannsburg	9	277	6	
Hermannsburg	9	56	6	
Hermannsburg	9	54	9	
Hermannsburg	9	55	3	
Hermannsburg	9	26	4	
Hermannsburg	9	62	1	
Hermannsburg	9	277	2	
Hermannsburg	9	56	2	
Hermannsburg	9	58	1	
Hermannsburg	9	65	8	
Hermannsburg	9	277	5	
Hermannsburg	9	67	1	teilweise
Hermannsburg	9	277	4	
Hermannsburg	9	277	10	
Hermannsburg	9	479	67	
Hermannsburg	9	48	6	
Hermannsburg	9	48	10	
Hermannsburg	9	57	2	
Hermannsburg	9	62	2	
Hermannsburg	9	63	1	
Hermannsburg	9	61	1	
Hermannsburg	9	27	5	
Hermannsburg	9	65	6	
Hermannsburg	9	276	1	teilweise
Hermannsburg	9	26	6	
Hermannsburg	9	27	7	
Hermannsburg	9	276	2	
Hermannsburg	9	47	4	
Hermannsburg	9	52	3	
Hermannsburg	9	48	11	
Hermannsburg	9	52	2	
Hermannsburg	9	53	2	
Hermannsburg	9	277	7	
Hermannsburg	9	54	8	
Hermannsburg	9	55	1	
Hermannsburg	9	54	1	
Hermannsburg	9	54	10	
Hermannsburg	9	54	6	
Hermannsburg	9	54	11	
Hermannsburg	9	55	4	

Hinweise:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 ferner beschlossen, gem. § 142 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung, den Durchführungszeitraum der Sanierung auf 8 Jahre zu begrenzen. Die Gesamtmaßnahme „Ortskern-Hermannsburg“ ist spätestens bis zum 31.2.2018 abzuschließen.

Der Beschluss über die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen (Ratsbeschluss vom 30.03.2010) wird aufgehoben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Regelungen während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer – stark vereinfacht – für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke einen entsprechenden Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung.

Im Gegenzug entfallen insoweit Erschließungsbeiträge sowie Ausbaubeiträge aufgrund Landesrecht für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen.

Im gemeindlichen Bauamt erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte. Ansprechpartnerin ist Frau Katharina Ebeling, Tel. 05052-6528

Gemeinde Hermannsburg

Axel Flader  
Bürgermeister

---

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hambühren (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.12.2003 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 17.09.2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl.

S. 473), zuletzt inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der bisherige § 2 wird zu § 2 Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird hinzugefügt:

- (2) Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Gemeinde für beitragsfähige Maßnahmen im Sinne von § 1 zu erbringenden Werk- bzw. Dienstleistungen (gemeindliche Eigenleistungen), insbesondere soweit sie konkret bezifferte Kosten für Ausschreibung und Vergabe sowie für Bauplanung, Bauleitung und Bauaufsicht betreffen.

Dem § 3 wird nach Abs. 2 folgender Absatz hinzugefügt:

- (3) Beziehen sich gemeindliche Eigenleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf mehrere Teileinrichtungen, so ist der Aufwand verursachungsgerecht auf die mehreren Teileinrichtungen aufzuteilen. Ist das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann die Aufteilung nach dem Verhältnis der beitragsfähigen Baukosten (§ 2 Nr. 3 bis 5) der mehreren Teileinrichtungen erfolgen.

Dem § 9 wird in Absatz 4 folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

Gemeindliche Eigenleistungen, die gemäß § 2 Abs. 2 in den Aufwand einfließen, sind berechenbar, wenn die jeweils fachlich zuständige Stelle der Gemeinde sie ermitteln kann.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hambühren, 12.10.2011  
Gemeinde Hambühren

Rüdiger Harries                      L. S.  
Bürgermeister

---

Satzung der Gemeinde Hambühren über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Hambühren erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I 2008 S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 4 und 5 erfasst;
4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen Filme in der Öffentlichkeit vorgeführt werden, die

- a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
- b) die von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
8. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich der Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5.

3. die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der AO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4  
Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
- Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 2 in Kabinen oder ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

§ 5  
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 4 und 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6  
Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller aus den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellungs-ort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronische gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät

§ 7  
Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| a) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 20 % |
| b) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 10 % |
- der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- a) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2,00 Euro
- b) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz

- a) bei Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind 12 % des Einspielergebnisses
- b) bei Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 10 % des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d). 30,00 Euro
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d). 22,00 Euro
- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig von Aufstellungsort 1.000,00 Euro
- d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 22,00 Euro
- e) Musikautomaten 10,00 Euro

§ 8  
Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Hambühren kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9  
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10  
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung einzureichen. Im Falle von § 1 Nr. 4 und 5 sind die von der Gemeinde Hambühren vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Aussettag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Aussettages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe des Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat / Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Hambühren die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Hambühren die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Hambühren die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11  
Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 wird die Steuerschuld am 15. Tag des auf den Veranstaltungsmonat folgenden Kalendermonats fällig.

- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12  
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 und 2 bei der Gemeinde Hambühren spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu genutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Hambühren eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend der Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13  
Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Hambühren auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Hambühren vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Hambühren genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Hambühren vorzulegen.

§ 14  
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Hambühren kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15  
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Hambühren ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Hambühren Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16  
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hambühren gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Hambühren erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
  5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Hambühren nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Hambühren vom 21.06.2001 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Hambühren, den 12.10.2011  
Gemeinde Hambühren

Rüdiger Harries L. S.  
Bürgermeister

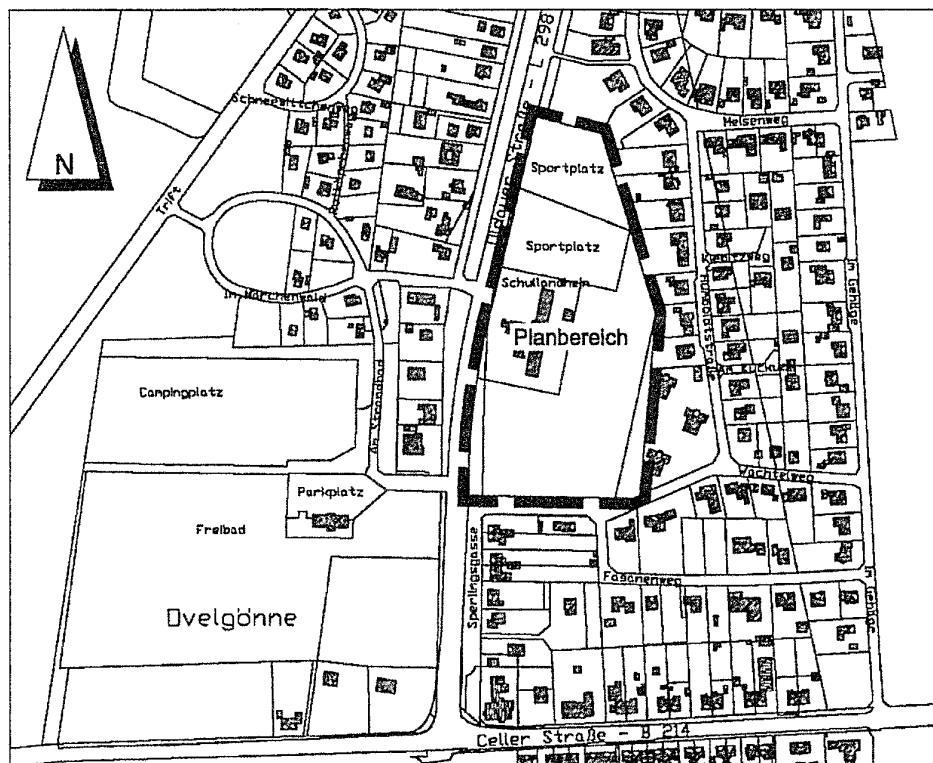
L. S.

---

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Im Gehäge Süd“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hambühren

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11A „Im Gehäge Süd“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt Seite 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung und die dazugehörige Begründung mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11A „Im Gehäge Süd“ ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 11A „Im Gehäge Süd“, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen in der Bauabteilung der Gemeinde Hambühren, Zimmer 31, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, unbefristet öffentlich aus und können während der Dienststunden

Montag 14.00 – 18.00 Uhr  
Dienstag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Im Gehäge Süd“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hambühren geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hambühren geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 6 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hambühren, 12.10.2011  
Gemeinde Hambühren

Harries L. S.  
Bürgermeister

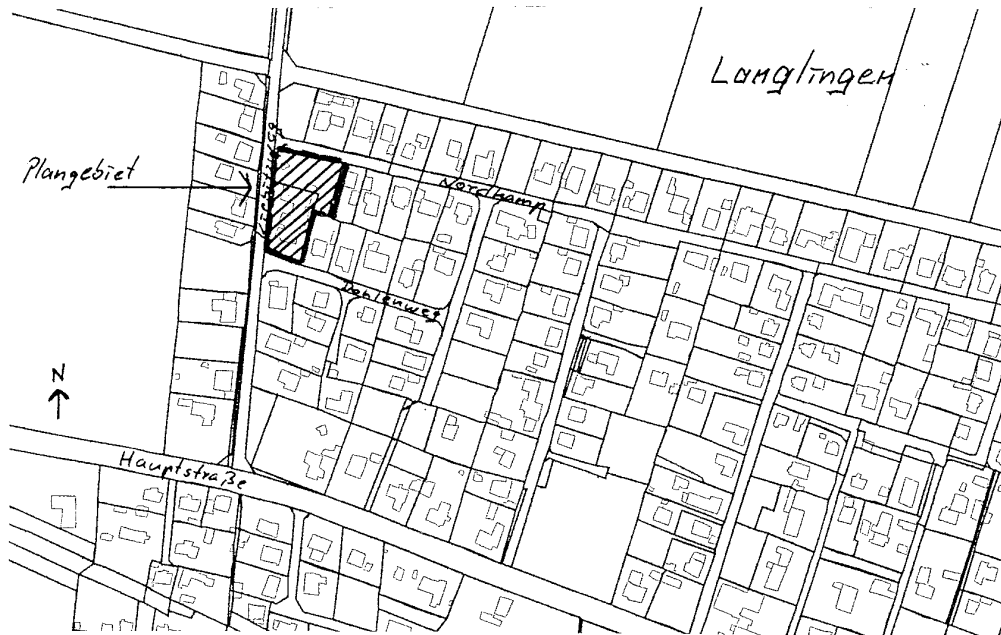
---

Bebauungsplan Nr. 10 „Kiebitzweg“, 2. Änderung (Festsetzungen) der Gemeinde Langlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung gemäß § 3 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2011 die 2. Änderung (Festsetzungen) des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kiebitzweg“ gemäß § 10 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug „schwarz umrandet und schraffiert“.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kiebitzweg“ in Kraft.

Die Änderung (Festsetzungen) des Bebauungsplanes liegt einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Fachbereich Bauen – während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann hat das Recht, die Unterlagen einzusehen und Auskunft über deren Inhalt zu verlangen.

Die Auslegung ist unbefristet.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langlingen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 6 Abs. 4 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Langlingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Wienhausen, 30.09.2011  
Gemeinde Langlingen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

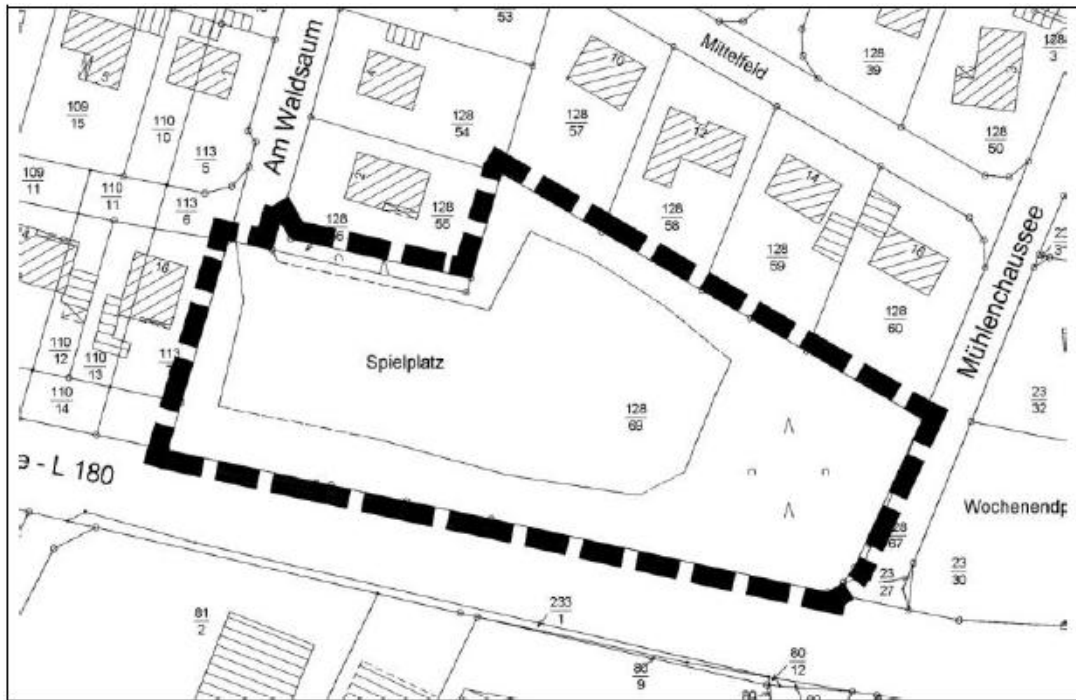
Erdt L. S.

---

3. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 21 „Kleines Neues Land“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2011 die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführte 3. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 21 „Kleines Neues Land“ gemäß § 10 Abs. 1 (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 21 „Kleines Neues Land“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 21 „Kleines Neues Land“ liegt einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 7, Bauamt, Zimmer 0.04, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten der Verwaltung (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Bebauungsplanänderung nebst Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 (1) und (2) BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Winsen (Aller), den 13.10.2011  
Gemeinde Winsen (Aller)  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Bluhm

L. S.

---

C. BEKANTTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kreiswahl am 11. September 2011

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Celle vom 12.10.2011

Der im Wahlbereich 2 auf dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaften des Landkreises Celle - WG Landkreis – durch Personenwahl gewählte Bewerber, Herr Dr. Albrecht Schmidt-Thrun, hat die Wahl nicht angenommen. Der Sitz geht auf die nächste Ersatzperson, Herrn Franz Liß, Celle, über.

Celle, den 13.10.2011

Cordioli L. S.  
Kreiswahlleiter

---

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Wieckenberg“ im Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wieckenberg in ihrer Sitzung am 21.10.2005 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 02.04.1987 wie folgt neu zu fassen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Wieckenberg“. Er hat seinen Sitz in Wieckenberg, Gemeinde Wietze, Landkreis Celle. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Karte, die der Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Verbandsplan.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Grundstücke durch Beregnung zu bewässern, die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben und die Belange der Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahmen zu vertreten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann – soweit keine gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen bestehen – beschließen, dass keine Schau durchgeführt wird.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnung im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie den Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl von Rechnungsprüfern,
12. Beschlussfassung über die Einladung zur Verbandsversammlung (öffentliche Bekanntmachung nach § 10).

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist im Bedarfsfall die Landwirtschaftskammer einzuladen.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

(4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Verbandes ist.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsmitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsaufkommen nicht feststeht, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Für die Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, denn stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher, oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 500 €.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit; der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Ferner ist zu den Sitzungen im Bedarfsfall die Landwirtschaftskammer einzuladen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19  
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20  
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld,  
Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 21  
Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und falls erforderlich einen Techniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.

§ 22  
Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt gilt die Landeshaushaltsordnung, abweichend von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, jedoch nicht die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung.  
(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23  
Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.  
(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Haushaltsführung.  
(3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 24  
Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vor gesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.  
(2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 25  
Prüfen des Haushaltes

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle, den Wasserverbandstag.  
(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,  
1. zu prüfen, ob  
a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,  
b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,  
c) diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,  
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 26  
Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27  
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.  
(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

§ 28  
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Die Beitragslast für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und deren Unterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vor- teilhabenden Grundstücke.
- (3) Die Beitragslast für die Betriebskosten gemeinschaftlicher Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.
- (4) Die Beitragslast für das Wasserentnahmeentgelt verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendiger Feststellung zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes § 28 durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe für rückständige Beiträge Säumniszuschläge festgesetzt werden.
- (5) Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 27.

§ 32

Beregnungsordnung

Die Verbandsversammlung kann eine Beregnungs- und Geschäftsordnung beschließen.

§ 33

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 34

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36  
Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderung sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 37  
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38  
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen.
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39  
Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 40  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Beregnungsverbandes Wieckenberg vom 02.04.1987 außer Kraft

Wieckenberg, den 21.10.2005

Hoppenstedt                      L. S.  
Verbandsvorsteher

---

D.      SONSTIGE MITTEILUNGEN